

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 459/2001 des Rates vom 26. Februar 2001 über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fischereimöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas für die Zeit vom 3. Mai 2000 bis zum 2. Mai 2002** 1
- Protokoll zur Festlegung der Fischereimöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas für die Zeit vom 3. Mai 2000 bis zum 2. Mai 2002** 3
- Verordnung (EG) Nr. 460/2001 der Kommission vom 7. März 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 22
- Verordnung (EG) Nr. 461/2001 der Kommission vom 7. März 2001 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Daueraus-schreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 durchgeführte 30. Teilausschrei-bung 24
- Verordnung (EG) Nr. 462/2001 der Kommission vom 7. März 2001 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor 25
- Verordnung (EG) Nr. 463/2001 der Kommission vom 7. März 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 27
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 464/2001 der Kommission vom 7. März 2001 zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebens-mittel** 29
- Verordnung (EG) Nr. 465/2001 der Kommission vom 7. März 2001 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung 31

Rat

2001/179/EG:

- * **Beschluss des Rates vom 26. Februar 2001 zur Festlegung der Modalitäten für die Gewährung einer Finanzhilfe im Fischereibereich an Guinea-Bissau** 33

Kommission

2001/180/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 16. Mai 2000 über die Beihilferegelung, die Deutschland zugunsten von Existenzgründern durchführen will** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1402) 35

2001/181/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 22. Februar 2001 zur Änderung des Anhangs I der Entscheidung 91/666/EWG des Rates über die Bildung gemeinschaftlicher MKS-Impfstoffreserven und zur Aktualisierung der Entscheidung 2000/112/EG bezüglich der Aufteilung von Antigenreserven auf die Antigenbanken** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 425) 39

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Gemeinsamer EWR-Ausschuss

- * **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 1/2001 vom 31. Januar 2001 zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens** 42
- * **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 2/2001 vom 31. Januar 2001 zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens** 44
- * **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 3/2001 vom 31. Januar 2001 zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens** 45
- * **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 4/2001 vom 31. Januar 2001 zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens** 46
- * **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 5/2001 vom 31. Januar 2001 zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens** 47
- * **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 6/2001 vom 31. Januar 2001 zur Änderung des Anhangs XV (Staatliche Beihilfen) des EWR-Abkommens** 48
- * **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 7/2001 vom 31. Januar 2001 zur Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens** 49
- * **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 8/2001 vom 31. Januar 2001 zur Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens** 50



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 459/2001 DES RATES
vom 26. Februar 2001**

über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fischereimöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas für die Zeit vom 3. Mai 2000 bis zum 2. Mai 2002

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Entsprechend dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas ⁽³⁾ haben die beiden Vertragsparteien Verhandlungen darüber geführt, um die am Ende des Anwendungszeitraums des Protokolls zum Abkommen vorzunehmenden Änderungen oder Ergänzungen festzulegen.
- (2) Im Anschluss an diese Verhandlungen wurde am 6. Juli 2000 ein neues Protokoll zur Festlegung der Fischereimöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem genannten Abkommen für die Zeit vom 3. Mai 2000 bis zum 2. Mai 2002 paraphiert.
- (3) Die Genehmigung dieses Protokolls liegt im Interesse der Gemeinschaft.
- (4) Der Schlüssel für die Aufteilung der Fischereimöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten ist anhand der traditionellen Aufteilung der Fischereimöglichkeiten im Rahmen des Fischereiabkommens festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Protokoll zur Festlegung der Fischereimöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung

der Volksrepublik Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas für die Zeit vom 3. Mai 2000 bis zum 2. Mai 2002 wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist dieser Verordnung beigelegt.

Artikel 2

Die im Protokoll festgelegten Fischereimöglichkeiten werden nach folgendem Schlüssel auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

- Garnelenfänger:
 - Spanien: 6 550 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt, 22 Schiffe;
- Grundfischfänger:
 - Spanien: 1 650 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt,
 - Portugal: 1 000 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt,
 - Italien: 650 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt,
 - Griechenland: 450 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt;
- Thunfischwadenfänger/Froster:
 - Frankreich: 7 Schiffe,
 - Spanien: 11 Schiffe;
- Oberflächen-Langleinenfischer:
 - Portugal: 5 Schiffe,
 - Spanien: 20 Schiffe;
- pelagische Fischerei:
 - Irland: 2 Schiffe.

Schöpfen die Lizenzanträge dieser Mitgliedstaaten die im Protokoll festgelegten Fischereimöglichkeiten nicht aus, so kann die Kommission Lizenzanträge anderer Mitgliedstaaten berücksichtigen.

⁽¹⁾ Vorschlag vom 23. November 2000 (noch nicht im Amtsblatt erschienen).

⁽²⁾ Stellungnahme vom 1. Februar 2001 (noch nicht im Amtsblatt erschienen).

⁽³⁾ ABl. L 341 vom 3.12.1987, S. 2.

Artikel 3

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Protokoll rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. Februar 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. WINBERG

PROTOKOLL

zur Festlegung der Fischereimöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas für die Zeit vom 3. Mai 2000 bis zum 2. Mai 2002

Artikel 1

Ab 3. Mai 2000 kann die Fischereitätigkeit gemäß Artikel 2 des Abkommens für einen Zeitraum von zwei Jahren in folgendem Rahmen ausgeübt werden:

1. Garnelenfänger:

6 550 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt (höchstens 22 Schiffe).

Die von den Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft gefangenen Mengen dürfen 5 000 Tonnen Garnelen nicht übersteigen, davon 30 % Geißelgarnelen und 70 % Granat.

2. Grundfischfang (Schleppnetz, Grundleine, Stellnetz):

3 750 Bruttoregister-tonnen (BRT) monatlich im Jahresdurchschnitt.

Die gezielte Fischerei auf *Centrophorus granulosus* ist untersagt.

3. Thunfischwadenfänger/Froster: 18 Schiffe.

4. Oberflächen-Langleinensfischer: 25 Schiffe.

5. Fischerei auf pelagische Arten: 2 Schiffe.

Diese Art der Fischerei darf zunächst für einen Versuchszeitraum von 6 Monaten ab Inkrafttreten dieses Protokolls ausgeübt werden.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 7 des Abkommens genannte finanzielle Gegenleistung für die in Artikel 1 festgelegten Fischereimöglichkeiten wird für den in Artikel 1 genannten Zeitraum auf 13 975 000 EUR jährlich festgesetzt (davon 9 950 000 EUR jährlich als finanzieller Ausgleich und 4 025 000 EUR jährlich für die Maßnahmen gemäß Artikel 3 dieses Protokolls).

Der finanzielle Ausgleich wird auf ein Haushaltskonto des Ministeriums für Fischerei und Umwelt überwiesen.

Für das erste Jahr des Protokolls ist dieser finanzielle Ausgleich spätestens am 30. November zu zahlen und für das folgende Jahr spätestens an dem Tag, an dem sich der Abschluss des Protokolls jährt.

(2) Sind die angolanischen Behörden nicht damit einverstanden, dass Fischereifahrzeuge, die den Fischfang im Rahmen des Abkommens einstellen, durch andere Fischereifahrzeuge ersetzt werden, so hat die Verringerung der Fischereimöglichkeiten, die sich daraus für die Gemeinschaft ergeben, eine anteilige Anpassung der finanziellen Gegenleistung gemäß Absatz 1 zur Folge.

(3) Die Verwendung des finanziellen Ausgleichs unterliegt der ausschließlichen Zuständigkeit Angolas.

Artikel 3

Der für die gezielten Maßnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 1 vorgesehene Betrag von 4 025 000 EUR pro Jahr wird gemäß nachstehender Aufteilung verwendet.

1. Wissenschaftliche und technische Programme Angolas zur besseren bestandskundlichen und biologischen Erforschung der Fischereizone von Angola: 750 000 EUR.
2. Programm zur Überwachung der Qualität: 350 000 EUR.
3. Programm zur Unterstützung der Fischereiüberwachung: 775 000 EUR.
4. Programm zur Förderung der handwerklichen Fischerei: 150 000 EUR.
5. Programm zur Unterstützung des Ministeriums für Fischerei und Umwelt: 500 000 EUR.
6. Programm zur Finanzierung von Fischereischulen, Stipendien, Praktika und Seminaren in verschiedenen wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Bereichen der Fischerei sowie Kosten der Teilnahme an internationalen Organisationen, Seminaren, Symposien und Workshops: 1 500 000 EUR.

Das Ministerium für Fischerei und Umwelt entscheidet über die finanzierten Maßnahmen und die entsprechenden Beträge und unterrichtet die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hiervon.

Diese jährlichen Beträge werden den betreffenden Stellen spätestens am 30. November des ersten Jahres und danach spätestens an dem Tag, an dem sich das Inkrafttreten des Protokolls jährt, auf ein vom Ministerium für Fischerei und Umwelt mitgeteiltes Haushaltskonto überwiesen.

Das Ministerium für Fischerei und Umwelt übermittelt der Kommission der Europäischen Gemeinschaften schriftlich detaillierte Angaben. Die Europäische Gemeinschaft kann nach Konsultation mit den Behörden Angolas die betreffenden Zahlungen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Durchführung der Maßnahmen überprüfen.

Artikel 4

Falls die Bedingungen für die Nutzung der Fischereiresourcen in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) Angolas erheblich geändert werden und die Ausübung der Fischerei verhindern, behält sich die Europäische Gemeinschaft das Recht vor, die Zahlung der finanziellen Gegenleistung nach Einigung der Parteien einzustellen.

Artikel 5

Es wird eine gemeinsame wissenschaftliche Jahressitzung eingeführt, auf der Fragen der nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischereiressourcen geprüft werden.

Artikel 6

Nimmt die Gemeinschaft die in den Artikeln 2 und 3 vorgesehenen Zahlungen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen vor, so kann dies zur Aussetzung des Abkommens führen.

Artikel 7

Der Anhang des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas wird aufgehoben und durch den Anhang zu diesem Protokoll ersetzt.

Artikel 8

Dieses Protokoll tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft. Es gilt mit Wirkung vom 3. Mai 2000.

ANHANG A

BEDINGUNGEN FÜR DEN FISCHFANG DURCH FISCHEREIFAHRZEUGE DER GEMEINSCHAFT IN DER FISCHEREIZONE ANGOLAS

1. LIZENZANTRÄGE UND LIZENZERTEILUNG

- 1.1. Mindestens 15 Tage vor Beginn der beantragten Geltungsdauer reicht die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Kommission) über die Delegation der Kommission in Angola bei der für Fischerei zuständigen Behörde Angolas einen Antrag des Reeders für jedes Fischereifahrzeug ein, das aufgrund des Abkommens Fischfang betreiben will. Die Anträge werden auf entsprechenden, zu diesem Zweck von Angola ausgegebenen Formblättern gestellt, von denen nachstehend Muster beigefügt sind (Anlagen 1 und 2). Jedem Erstantrag ist eine Abschrift des Schiffsmessbriefes beizufügen. Jedem Lizenzantrag ist ein Nachweis über die Zahlung der Gebühren für die Geltungsdauer der Lizenz beizufügen.

Im Sinne dieses Protokolls sind Fischereierzeugnisse, die von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft im Rahmen des Abkommens gefischt werden, Erzeugnisse gemeinschaftlichen Ursprungs.

- 1.2. Die Lizenz wird dem Reeder jeweils für ein bestimmtes Fischereifahrzeug erteilt. Auf Antrag der Kommission wird die Lizenz eines Fischereifahrzeugs im Fall nachgewiesener höherer Gewalt durch eine Lizenz für ein anderes Fischereifahrzeug der Gemeinschaft mit vergleichbaren Merkmalen ersetzt.
- 1.3. Die Behörden Angolas händigen dem Kapitän des Fischereifahrzeugs die Lizenz im Hafen Luanda nach Inspektion des Fahrzeugs durch die zuständige Behörde aus. Bei Thunfischfängern oder Oberflächen-Langleinenfischern kann dem Reeder oder dessen Vertretung bzw. Agentur eine Kopie der Lizenz per Telefax zugestellt werden.
- 1.4. Die Delegation der Kommission in Angola erhält von der für Fischerei zuständigen Behörde Angolas eine Meldung über die erteilten Lizenzen.
- 1.5. Die Lizenz muss jederzeit an Bord mitgeführt werden. Thunfischfänger und Oberflächen-Langleinenfischer allerdings werden, sobald die Behörden Angolas die Bestätigung erhalten, dass die Kommission die Vorschusszahlung geleistet hat, in ein Verzeichnis der zum Fischfang berechtigten Schiffe aufgenommen, das den für Fischereiüberwachung zuständigen Behörden Angolas übermittelt wird. Bis zum Eingang der endgültigen Lizenz kann per Telefax eine Kopie dieser Lizenz angefordert werden. Die Kopie ist an Bord aufzubewahren.
- 1.6. Die Lizenzen gelten für die Dauer eines Jahres.
- 1.7. Jedes Fischereifahrzeug ist durch einen vom Ministerium für Fischerei zugelassenen Agenten mit offiziellem Wohnsitz in Angola zu vertreten.
- 1.8. Die Behörden Angolas teilen so bald wie möglich die Einzelheiten für die finanzielle Abwicklung dieses Abkommens mit, insbesondere die gewünschten Konten und Währungen.

2. LIZENZGEBÜHREN

2.1. **Bestimmungen für Garnelenfänger und Grundfischfänger**

Die Gebühr beträgt:

- für Garnelenfänger: 58 EUR/Monat je Bruttoregistertonne;
- für Grundfischfänger: 205 EUR/Jahr je Bruttoregistertonne.

Die Gebühren können auch in vierteljährlichen oder halbjährlichen Raten gezahlt werden. In diesem Fall erhöht sich der Betrag um 5 % bzw. 3 %.

2.2. **Bestimmungen für Thunfischfänger und Oberflächen-Langleinenfischer**

Die Lizenzgebühren sind auf 25 EUR je in der Fischereizone Angolas gefangene Tonne festgesetzt.

Die Lizenzen werden erteilt, nachdem für jeden Thunfischwadenfänger/Froster ein Pauschalbetrag von 4 200 EUR pro Jahr (dies entspricht den Gebühren für 168 Tonnen gefangenen Fisch pro Jahr) und für jeden Oberflächen-Langleinenfischer ein Pauschalbetrag von 2 100 EUR/Jahr (dies entspricht den Gebühren für 84 Tonnen gefangenen Fisch pro Jahr) gezahlt worden ist.

Die Endabrechnung über die fälligen Gebühren für das betreffende Fischwirtschaftsjahr wird von der Kommission am Ende des ersten Quartals des folgenden Jahres auf der Grundlage der Fangmeldungen erstellt, die für jedes Schiff ausgefüllt und von einer in diesem Gebiet ansässigen, hierauf spezialisierten wissenschaftlichen Einrichtung wie dem Institut de Recherche pour le Développement (IRD, Forschungsinstitut für Entwicklung), dem Instituto Oceanográfico Español (IEO, spanisches ozeanografisches Institut) und dem Instituto Português de Investigação Marítima (IPIMAR, portugiesisches Institut für Meeresforschung) bestätigt wurden.

Diese Abrechnung wird den Behörden Angolas und den Reedern gleichzeitig zugestellt. Etwaige fällige Restbeträge sind von den Reedern spätestens 30 Tage nach Notifizierung der Endabrechnung auf ein Konto bei einem Finanzinstitut oder jeder anderen von den angolanischen Behörden bezeichneten Stelle zu zahlen.

Fällt die Endabrechnung dagegen niedriger aus als die geleistete Vorschusszahlung, so wird der Differenzbetrag nicht erstattet.

3. SCHONZEIT

Jedes Jahr kann unter Berücksichtigung der Ergebnisse laufender wissenschaftlicher Beobachtungen für den Garnelenfang eine Schonzeit festgesetzt werden. Der betreffende Zeitraum wird der Kommission und den Reedern mindestens drei Monate im voraus mitgeteilt. Die Reeder zahlen während der Schonzeit keine Lizenzgebühren.

4. BEIFÄNGE

Die Beifänge der Garnelenfänger sind Eigentum des Reeders. Die Garnelenfänger sind berechtigt, jährlich bis zu 500 Tonnen Krebse zu fangen.

5. ANLANDUNGEN

Die Oberflächen-Langleinenfischer der Gemeinschaft bemühen sich, nach Maßgabe ihres Fischereiaufwands in der betreffenden Zone einen Beitrag zur Versorgung der Thunfischkonservenindustrie Angolas zu leisten; der Preis wird auf der Grundlage der jeweiligen Weltmarktpreise von den Reedern und den Fischereibehörden Angolas einvernehmlich festgesetzt. Der Betrag wird in konvertibler Währung entrichtet.

6. UMLADUNGEN

Alle Umladungen sind den zuständigen Fischereibehörden Angolas acht Tage im voraus mitzuteilen und finden in Anwesenheit eines Vertreters der Steuerbehörden Angolas in einer der Buchten von Luanda/Lobito statt.

Eine Abschrift der Umladeunterlagen wird der Direktion für Kontrollen und Überwachung des Ministeriums für Fischerei 15 Tage vor Ende eines jeden Monats für den Vormonat übermittelt.

7. MELDUNG DER FÄNGE

7.1. **Garnelenfänger und Grundschieppnetzfisher**

- 7.1.1. Diese Fischereifahrzeuge sind verpflichtet, dem Institut für Fischereiforschung in Luanda am Ende einer jeden Fangreise über die Delegation der Europäischen Gemeinschaften die Fischereilogbuchformulare gemäß den Anlagen 3 und 4 zu übermitteln.

Ferner ist dem Kabinett für Studien, Planung und Statistik des Ministeriums für Fischerei und Umwelt über die Delegation der Europäischen Gemeinschaften für jedes Fischereifahrzeug eine monatliche Meldung über die im Laufe des Monats getätigten Fänge und am letzten Tag des Monats an Bord befindlichen Mengen zu machen. Diese Meldung ist spätestens am 45. Tag nach Ablauf des betreffenden Monats vorzulegen.

Angola behält sich das Recht vor, bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen die in seinen geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Strafen anzuwenden.

- 7.1.2. Die Fischereifahrzeuge sind ferner verpflichtet, der Funkstation Radio Luanda täglich ihre Position und die Fangmengen des Vortags mitzuteilen. Das Rufzeichen wird dem Reeder bei Aushändigung der Fanglizenz mitgeteilt. Ist kein Funkkontakt möglich, so können die Schiffe auf andere Kommunikationsmittel wie Fernschreiben oder Telegramm ausweichen.

Diese Fahrzeuge dürfen die Fischereizone Angolas nur mit vorheriger Genehmigung der Direktion für Kontrollen und Überwachung des Ministeriums für Fischerei und nach Überprüfung der an Bord befindlichen Fänge verlassen.

7.2. **Thunfischfänger und Oberflächen-Langleinenfischer**

Während ihrer Fangtätigkeit in der Fischereizone Angolas müssen diese Fahrzeuge der Funkstation Radio Luanda alle drei Tage ihre Position und ihre Fangmengen mitteilen. Beim Einlaufen in die Fischereizone Angolas und bei Verlassen dieser Zone müssen die Fischereifahrzeuge der Funkstation Radio Luanda ihre Position und die an Bord befindlichen Fangmengen mitteilen.

Ist kein Funkkontakt möglich, so können die Schiffe auf andere Kommunikationsmittel wie Fernschreiben oder Telegramm ausweichen.

Der Kapitän muss ferner für jeden Fangaufenthalt in der Fischereizone Angolas ein Fischereilogbuch gemäß Anlage 5 führen.

Das Formblatt ist leserlich auszufüllen, vom Kapitän des Fischereifahrzeugs zu unterzeichnen und der Direktion für Kontrollen und Überwachung des Ministeriums für Fischerei und Umwelt über die Delegation der Kommission in Luanda binnen 45 Tagen zuzustellen.

Angola behält sich das Recht vor, bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung die in den geltenden angolanischen Rechtsvorschriften vorgesehenen Strafen anzuwenden.

8. FANGGEBIETE

- 8.1. Die den Garnelenfängern zugänglichen Fanggebiete umfassen sämtliche Gewässer unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Republik Angola nördlich von 12° 20' und außerhalb der 12-Seemeilen-Zone, gemessen von den Basislinien.

- 8.2. Die den Thunfischwadenfängern/Frostern und Oberflächen-Langleinenfischern zugänglichen Fanggebiete umfassen alle Gewässer unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Republik Angola außerhalb der 12-Seemeilen-Zone, gemessen von den Basislinien.
- 8.3. Die den Grundfischfängern zugänglichen Fanggebiete umfassen alle Gewässer unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Republik Angola:
- für Trawler jenseits der 12-Seemeilen-Zone, gemessen von den Basislinien, im Norden begrenzt durch den Breitengrad 13° 00'S und im Süden durch eine Linie, die 5 Seemeilen nördlich der Grenze zwischen den ausschließlichen Wirtschaftszonen Angolas und Namibias verläuft,
 - für Fischereifahrzeuge, die andere Fanggeräte verwenden, jenseits der 8-Seemeilen-Zone, gemessen von den Basislinien, im Süden begrenzt durch eine Linie, die 5 Seemeilen nördlich der Grenze zwischen den ausschließlichen Wirtschaftszonen Angolas und Namibias verläuft.

9. ANHEUERUNG VON SEELEUTEN

Jeder Reeder, dem im Rahmen dieses Abkommens eine Fanglizenz erteilt worden ist, trägt an Bord seiner Fischereifahrzeuge zur praktischen Berufsausbildung von mindestens sechs angolanischen Seeleuten pro Schiff bei, die frei aus einer vom Ministerium für Fischerei und Umwelt vorgelegten Liste gewählt werden können. Thunfischwadenfänger/Froster und Oberflächen-Langleinenfischer sind von dieser Regelung ausgenommen.

Wird auf Verlangen Angolas ein Beobachter an Bord genommen, so zählt dieser als einer der oben geforderten sechs Seeleute.

Die Gemeinschaftsreeder bemühen sich, noch mehr Seeleute anzuheuern und ihre Berufsausbildung zu fördern.

Die zwischen den beiden Vertragsparteien ausgehandelten Löhne dieser Seeleute werden vom Reeder getragen und auf ein Konto bei einem vom Ministerium für Fischerei und Umwelt bezeichneten Finanzinstitut überwiesen. Diese Löhne müssen die jeweiligen Lebens-/Unfallversicherungen einschließen.

10. WISSENSCHAFTLICHE BEOBACHTER

- 10.1. Jedes Fischereifahrzeug kann aufgefordert werden, einen vom Ministerium für Fischerei und Umwelt bestellten und bezahlten wissenschaftlichen Beobachter an Bord zu nehmen. Die Dauer der Anwesenheit des Beobachters an Bord übersteigt in der Regel nicht eine Fangreise.
- 10.2. Die Dauer der Anwesenheit des Beobachters an Bord wird von den Behörden Angolas festgesetzt, übersteigt in der Regel jedoch nicht die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Zeit.
- 10.3. Der Beobachter wird an Bord wie ein Offizier behandelt. Der Beobachter
- beobachtet die Fischereitätigkeiten der Schiffe,
 - nimmt im Rahmen wissenschaftlicher Programme biologische Probenahmen vor,
 - erstellt eine Übersicht der verwendeten Fanggeräte,
 - überprüft die Fangdaten zur Fischereizone Angolas im Logbuch,
 - übermittelt die Fangdaten einmal wöchentlich über Funk.

Während seines Aufenthalts an Bord

- trifft der Beobachter alle geeigneten Vorkehrungen, damit seine Einschiffung und seine Anwesenheit an Bord die Fischereitätigkeiten weder unterbrechen noch behindern,
- geht er mit den an Bord befindlichen Gegenständen und Ausrüstungen sorgfältig um und wahrt die Vertraulichkeit sämtlicher Dokumente des betreffenden Schiffes,
- erstellt er einen Tätigkeitsbericht, der den zuständigen Behörden von Angola übersandt wird.

Der Reeder oder sein Vertreter und die angolanischen Behörden legen einvernehmlich die Bedingungen für die Einschiffung des Beobachters fest. Die Vergütung und die Sozialabgaben des Beobachters gehen zulasten des Ministeriums für Fischerei und Umwelt. Der Reeder zahlt an das Ministerium für Fischerei und Umwelt über seinen Konsignatar einen Betrag von 15 EUR für jeden Tag, den ein Beobachter an Bord eines Schiffes verbringt. An- und Abreisekosten des Beobachters gehen zulasten des Reeders, wenn dieser den Beobachter nicht in einem mit den Behörden des Landes vereinbarten Hafen Angolas übernehmen bzw. absetzen kann.

Findet sich der Beobachter nicht am vereinbarten Ort und zum vereinbarten Zeitpunkt oder danach innerhalb von zwölf Stunden ein, so ist der Reeder automatisch von seiner Pflicht befreit, diesen Beobachter an Bord zu nehmen.

11. KONTROLLEN UND ÜBERWACHUNG

Die Gemeinschaftsschiffe, die im Rahmen des Abkommens fischen, werden unter Bedingungen, die zwischen den Parteien zu vereinbaren sind, über Satellit beobachtet.

Auf Verlangen der angolanischen Behörden gestatten alle Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die im Rahmen des Abkommens pelagischen Fischfang betreiben, jedem mit Kontrollen und mit der Überwachung der Fischereitätigkeit beauftragten angolanischen Beamten, an Bord zu kommen, und unterstützen ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Die Anwesenheit dieser Beamten an Bord darf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Zeit nicht überschreiten.

12. TREIBSTOFFVERSORGUNG, REPARATUREN UND ANDERE DIENSTLEISTUNGEN

Alle Fischereifahrzeuge, Thunfischfänger ausgenommen, die im Rahmen dieses Abkommens in der Fischereizone Angolas Fischfang betreiben, müssen soweit möglich ihre Treibstoff- und Wasservorräte in Angola an Bord nehmen sowie Schiffsreparaturen und -wartungsarbeiten in Angola durchführen lassen.

Vorbehaltlich derselben Voraussetzungen muss die Beförderung der Besatzung mit der nationalen Luftfahrtgesellschaft Angolas (TAAG) erfolgen.

Ohne eine Genehmigung der Direktion für Kontrollen und Überwachung des Ministeriums für Fischerei und Umwelt ist die Versorgung mit Treibstoff außerhalb der Reeden von Luanda und Lobito untersagt.

13. MASCHENÖFFNUNG

Die zu verwendende Mindestmaschenöffnung beträgt:

13.1. Garnelenfang: 50 mm ab 1. März 2001; bis dahin: 40 mm.

13.2. Grundfischfang: 110 mm.

13.3. Die Einführung einer neuen Maschenöffnung ist für die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft erst ab dem sechsten Monat nach entsprechender Notifizierung der Kommission verbindlich.

14. VERFAHREN IM FALLE EINER AUFBRINGUNG

14.1. Die Delegation der Kommission in Luanda wird innerhalb von 48 Stunden benachrichtigt, wenn ein Fischereifahrzeug unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft, das im Rahmen eines Abkommens zwischen der Gemeinschaft und einem Drittland operiert, innerhalb der Fischereizone Angolas aufgebracht wird; sie erhält gleichzeitig einen Bericht über die Umstände und Gründe für diese Aufbringung.

14.2. Bevor etwaige Maßnahmen gegen den Kapitän oder die Besatzung oder hinsichtlich der Ladung und Ausrüstung des Schiffes getroffen werden (mit Ausnahme von Maßnahmen zur Sicherung der Beweise für den mutmaßlichen Verstoß), findet binnen 48 Stunden nach Eingang der genannten Informationen eine Konzertierungssitzung zwischen der Delegation der Kommission, dem Ministerium für Fischerei und Umwelt und den Kontrollbehörden statt, an der gegebenenfalls ein Vertreter des betreffenden Mitgliedstaats teilnimmt.

Bei dieser Konzertierung tauschen die Parteien alle zur Klärung des Sachverhalts zweckdienlichen Unterlagen und Informationen aus, insbesondere die Belege der automatischen Positionsaufzeichnungen zur fraglichen Fangfahrt bis zur Aufbringung.

Der Reeder oder sein Vertreter wird über das Ergebnis dieser Konzertierung sowie über alle infolge der Durchsichtung getroffenen Maßnahmen unterrichtet.

14.3. Vor der Einleitung gerichtlicher Schritte wird versucht, den mutmaßlichen Verstoß im Wege eines Vergleichs zu regeln. Dieses Verfahren ist innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Aufbringung abzuschließen.

14.4. Konnte die Angelegenheit nicht im Wege des Vergleichs geregelt werden und muss sich der Kapitän infolgedessen vor einem zuständigen Gericht verantworten, so setzt die zuständige Behörde binnen 48 Stunden nach Abschluss des Vergleichsverfahrens bis zum Ergehen einer gerichtlichen Entscheidung eine Bankkaution fest. Diese Kautions darf nicht höher ausfallen als die in den nationalen Rechtsvorschriften für einen derartigen Verstoß vorgesehene maximale Geldstrafe. Die Bankkaution wird dem Reeder von der zuständigen Behörde zurückgezahlt, wenn der Fall abgeschlossen ist, ohne dass eine Strafe gegen den Kapitän des betreffenden Schiffes verhängt wurde.

14.5. Schiff und Besatzung werden freigegeben

- nach Abschluss der Konzertierung, wenn die festgestellten Tatsachen dies gestatten, oder
- nach Erfüllung der Auflagen im Rahmen der gütlichen Beilegung oder
- nach Hinterlegung der Bankkaution (gerichtliches Verfahren).

ANHANG B

BEDINGUNGEN FÜR DEN FANG PELAGISCHER ARTEN DURCH FISCHEREIFAHRZEUGE DER GEMEINSCHAFT IN DER FISCHEREIZONE ANGOLAS

1. LIZENZANTRÄGE UND LIZENZERTEILUNG

- 1.1. Mindestens 15 Tage vor Beginn der beantragten Geltungsdauer reicht die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Kommission) über die Delegation der Kommission in Angola bei der für Fischerei zuständigen Behörde Angolas einen Antrag des Reeders für jedes Fischereifahrzeug ein, das aufgrund des Abkommens Fischfang betreiben will. Die Anträge werden auf entsprechenden, zu diesem Zweck von Angola ausgegebenen Formblättern gestellt, von denen nachstehend Muster beigelegt sind (Anlage 1). Jedem Erstantrag ist eine Abschrift des Schiffs-messbriefes beizufügen. Jedem Lizenzantrag ist ein Nachweis über die Zahlung der Gebühren für die Geltungsdauer der Lizenz beizufügen.

Bei Erneuerung der Lizenz ist den angolanischen Behörden nur der Nachweis über die Zahlung der Gebühren für den beantragten Zeitraum vorzulegen. Die oben erwähnten Unterlagen sind nur im Falle eines Erstantrags und bei einer Änderung der technischen Merkmale des Schiffes einzureichen.

- 1.2. Die Lizenz wird dem Reeder jeweils für ein bestimmtes Fischereifahrzeug erteilt. Auf Antrag der Kommission wird die Lizenz eines Fischereifahrzeugs im Fall nachgewiesener höherer Gewalt durch eine Lizenz für ein anderes Fischereifahrzeug der Gemeinschaft mit vergleichbaren Merkmalen ersetzt.
- 1.3. Beim ersten Antrag händigen die Behörden Angolas dem Kapitän des Fischereifahrzeugs die Lizenz im nächstgelegenen Hafen nach Inspektion des Fahrzeugs durch die zuständige Behörde aus.
- 1.4. Die Delegation der Kommission in Angola erhält von der für Fischerei zuständigen Behörde Angolas eine Meldung über die erteilten Lizenzen.
- 1.5. Die Lizenz muss jederzeit an Bord mitgeführt werden. Sobald die Behörden Angolas jedoch die Bestätigung erhalten, dass die Kommission die Vorschusszahlung geleistet hat, wird das Schiff in ein Verzeichnis der zum Fischfang berechtigten Schiffe aufgenommen, das den für Fischereiüberwachung zuständigen Behörden Angolas übermittelt wird. Bis zum Eingang der endgültigen Lizenz kann per Telefax eine Kopie dieser Lizenz angefordert werden. Die Kopie ist an Bord aufzubewahren.
- 1.6. Die Lizenzen gelten für einen Mindestzeitraum von einem Monat und können verlängert werden.
- 1.7. Jedes Fischereifahrzeug ist durch einen vom Ministerium für Fischerei und Umwelt zugelassenen Agenten mit offiziellem Wohnsitz in Angola zu vertreten.
- 1.8. Die Behörden Angolas teilen vor Inkrafttreten dieses Protokolls die Einzelheiten für die Zahlung der Lizenzgebühren mit, insbesondere die gewünschten Konten und Währungen.
- 1.9. Die Lizenz wird für den Fang von Stöcker und Spanischer Makrele erteilt. Bis zu 10 % Beifänge anderer Arten sind zulässig.

2. LIZENZGEBÜHREN

Die Gebühr beträgt 3 EUR/BRZ (GT)/Monat.

Nach Ablauf der Versuchsfischereikampagne werden die Bedingungen für die Ausübung dieser Fischerei unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Kampagne von den Reedern und den angolanischen Behörden einvernehmlich festgelegt.

3. UMLADUNGEN

Alle Umladungen sind den zuständigen Fischereibehörden Angolas acht Tage im voraus mitzuteilen und finden in Anwesenheit eines Vertreters der Steuerbehörden Angolas in einer der Buchten von Luanda/Lobito statt.

Eine Abschrift der Umladeunterlagen wird der Direktion für Kontrollen und Überwachung des Ministeriums für Fischerei 15 Tage vor Ende eines jeden Monats für den Vormonat übermittelt.

4. MELDUNG DER FÄNGE

- 4.1. Die Fischereifahrzeuge sind verpflichtet, dem Institut für Fischereiforschung in Luanda am Ende einer jeden Fangreise über die Delegation der Europäischen Gemeinschaften die Fangübersichten gemäß Anlage 6 zu übermitteln.

Ferner ist dem Kabinett für Studien, Planung und Statistik des Ministeriums für Fischerei und Umwelt über die Delegation der Europäischen Gemeinschaften für jedes Fischereifahrzeug eine monatliche Meldung über die im Laufe des Monats getätigten Fänge und am letzten Tag des Monats an Bord befindlichen Mengen zu machen. Diese Meldung ist spätestens am 45. Tag nach Ablauf des betreffenden Monats vorzulegen.

- 4.2. Diese Fahrzeuge dürfen die Fischereizone Angolas nur mit vorheriger Genehmigung der Direktion für Kontrollen und Überwachung des Ministeriums für Fischerei und Umwelt und nach Überprüfung der an Bord befindlichen Fänge verlassen.

Angola behält sich das Recht vor, bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung die in seinen geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Strafen anzuwenden.

5. FANGGEBIETE

Die den pelagischen Fischereifahrzeugen zugänglichen Fanggebiete umfassen sämtliche Gewässer unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Republik Angola außerhalb der 12-Seemeilen-Zone.

6. ANHEUERUNG VON SEELEUTEN

Während des Versuchszeitraums sind die Schiffe, welche pelagischen Fischfang betreiben, nicht verpflichtet, angolische Seeleute anzuheuern.

7. WISSENSCHAFTLICHE BEOBACHTER

- 7.1. Jedes Fischereifahrzeug kann aufgefordert werden, einen vom Ministerium für Fischerei und Umwelt bestellten und bezahlten wissenschaftlichen Beobachter an Bord zu nehmen. Die Dauer der Anwesenheit des Beobachters an Bord übersteigt in der Regel nicht eine Fangfahrt.

- 7.2. Die Dauer der Anwesenheit des Beobachters an Bord wird von den Behörden Angolas festgesetzt, übersteigt in der Regel jedoch nicht die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Zeit.

- 7.3. Der Beobachter wird an Bord wie ein Offizier behandelt. Der Beobachter

- beobachtet die Fischereitätigkeit der Schiffe,
- nimmt im Rahmen wissenschaftlicher Programme biologische Probenahmen vor,
- erstellt eine Übersicht der verwendeten Fanggeräte,
- überprüft die Fangdaten zur Fischereizone Angolas im Logbuch,
- übermittelt die Fangdaten einmal wöchentlich über Funk.

Während seines Aufenthalts an Bord

- trifft der Beobachter alle geeigneten Vorkehrungen, damit seine Einschiffung und seine Anwesenheit an Bord die Fischereitätigkeiten weder unterbrechen noch behindern,
- geht er mit den an Bord befindlichen Gegenständen und Ausrüstungen sorgfältig um und wahrt die Vertraulichkeit sämtlicher Dokumente des betreffenden Schiffes,
- erstellt er einen Tätigkeitsbericht, der den zuständigen Behörden von Angola übersandt wird.

Der Reeder oder sein Vertreter und die angolischen Behörden legen einvernehmlich die Bedingungen für die Einschiffung des Beobachters fest. Die Vergütung und die Sozialabgaben des Beobachters gehen zulasten des Ministeriums für Fischerei und Umwelt. Der Reeder zahlt an das Ministerium für Fischerei und Umwelt über seinen Konsignatar einen Betrag von 15 EUR für jeden Tag, den ein Beobachter an Bord eines Schiffes verbringt. An- und Abreisekosten des Beobachters gehen zulasten des Reeders, wenn dieser den Beobachter nicht in einem mit den Behörden des Landes vereinbarten Hafen Angolas übernehmen bzw. absetzen kann.

Findet sich der Beobachter nicht am vereinbarten Ort und zum vereinbarten Zeitpunkt oder danach innerhalb von zwölf Stunden ein, so ist der Reeder automatisch von seiner Pflicht befreit, diesen Beobachter an Bord zu nehmen.

8. KONTROLLEN UND ÜBERWACHUNG

Die Gemeinschaftsschiffe, die im Rahmen des Abkommens fischen, werden unter Bedingungen, die zwischen den Parteien zu vereinbaren sind, über Satellit beobachtet.

Auf Verlangen der angolischen Behörden gestatten alle Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die im Rahmen des Abkommens pelagischen Fischfang betreiben, jedem mit Kontrollen und mit der Überwachung der Fischereitätigkeit beauftragten angolischen Beamten, an Bord zu kommen, und unterstützen ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Die Anwesenheit dieser Beamten an Bord darf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Zeit nicht überschreiten.

9. TREIBSTOFFVERSORGUNG, REPARATUREN UND ANDERE DIENSTLEISTUNGEN

Alle Fischereifahrzeuge, die im Rahmen dieses Abkommens in der Fischereizone Angolas tätig sind, müssen soweit möglich ihre Treibstoff- und Wasservorräte in Angola an Bord nehmen sowie Schiffsreparaturen und -wartungsarbeiten in Angola durchführen lassen.

Vorbehaltlich derselben Voraussetzungen muss die Beförderung der Besatzung mit der nationalen Luftfahrtgesellschaft Angolas (TAAG) erfolgen.

Ohne eine Genehmigung der Direktion für Kontrollen und Überwachung des Ministeriums für Fischerei und Umwelt ist die Versorgung mit Treibstoff außerhalb der Reeden von Luanda und Lobito untersagt.

10. MASCHENÖFFNUNG

Die zu verwendende Mindestmaschenöffnung ist die nach angolanischem Gesetz vorgeschriebene Maschenöffnung.

11. VERFAHREN IM FALLE EINER AUFBRINGUNG

11.1. Die Delegation der Kommission in Luanda wird innerhalb von 48 Stunden benachrichtigt, wenn ein Fischereifahrzeug unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft, das im Rahmen eines Abkommens zwischen der Gemeinschaft und einem Drittland operiert, innerhalb der Fischereizone Angolas aufgebracht wird; sie erhält gleichzeitig einen Bericht über die Umstände und Gründe für diese Aufbringung.

11.2. Bevor etwaige Maßnahmen gegen den Kapitän oder die Besatzung oder hinsichtlich der Ladung und Ausrüstung des Schiffes getroffen werden (mit Ausnahme von Maßnahmen zur Sicherung der Beweise für den mutmaßlichen Verstoß), findet binnen 48 Stunden nach Eingang der genannten Informationen eine Konzertierungssitzung zwischen der Delegation der Kommission, dem Ministerium für Fischerei und Umwelt und den Kontrollbehörden statt, an der gegebenenfalls ein Vertreter des betreffenden Mitgliedstaats teilnimmt.

Bei dieser Konzertierung tauschen die Parteien alle zur Klärung des Sachverhalts zweckdienlichen Unterlagen und Informationen aus, insbesondere die Belege der automatischen Positionsaufzeichnungen zur fraglichen Fangreise bis zur Aufbringung.

Der Reeder oder sein Vertreter wird über das Ergebnis dieser Konzertierung sowie über alle infolge der Durchsichtung getroffenen Maßnahmen unterrichtet.

11.3. Vor der Einleitung gerichtlicher Schritte wird versucht, den mutmaßlichen Verstoß im Wege eines Vergleichs zu regeln. Dieses Verfahren ist innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Aufbringung abzuschließen.

11.4. Konnte die Angelegenheit nicht im Wege des Vergleichs geregelt werden und muss sich der Kapitän infolgedessen vor einem zuständigen Gericht verantworten, so setzt die zuständige Behörde binnen 48 Stunden nach Abschluss des Vergleichsverfahrens bis zum Ergehen einer gerichtlichen Entscheidung eine Bankkaution fest. Diese Kautions darf nicht höher ausfallen als die in den nationalen Rechtsvorschriften für einen derartigen Verstoß vorgesehene maximale Geldstrafe. Die Bankkaution wird dem Reeder von der zuständigen Behörde zurückgezahlt, wenn der Fall abgeschlossen ist, ohne dass eine Strafe gegen den Kapitän des betreffenden Schiffes verhängt wurde.

11.5. Schiff und Besatzung werden freigegeben

- nach Abschluss der Konzertierung, wenn die festgestellten Tatsachen dies gestatten, oder
- nach Erfüllung der Auflagen im Rahmen der gütlichen Beilegung oder,
- nach Hinterlegung der Bankkaution (gerichtliches Verfahren).

Anlage 1

**ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER FANGLIZENZ FÜR DEN GARNELEN- UND GRUNDFISCHFANG IN DEN
GEWÄSSERN ANGOLAS**

TEIL A

- 1. Name des Eigners/Reeders:
- 2. Staatsangehörigkeit des Eigners/Reeders:
- 3. Name des Eigners/Reeders:
.....
.....
- 4. Erlaubte chemische Zusätze (Bezeichnung und Zusammensetzung):
.....
.....
.....

TEIL B

Für jedes Fischereifahrzeug auszufüllen

- 1. Geltungsdauer:
- 2. Name des Fischereifahrzeugs:
- 3. Baujahr:
- 4. Ursprungsflagge:
- 5. Derzeitige Flaggenzugehörigkeit:
- 6. Derzeitige Flaggenzugehörigkeit erworben am:
- 7. Erwerbsjahr:
- 8. Heimathafen und Registriernummer:
- 9. Art der Fischerei:
- 10. Bruttoregistertonnen:
- 11. Funkrufzeichen:
- 12. Länge über alles (in m):
- 13. Vorsteven (in m):
- 14. Seitenhöhe (in m):
- 15. Rumpfmateral:
- 16. Maschinenleistung:
- 17. Geschwindigkeit (Knoten):
- 18. Kapazität des Kühlraums:
- 19. Tankfassungsvermögen (m³):
- 20. Kapazität der Fischladeräume (m³):
- 21. Rumpffarbe:
- 22. Farbe der Aufbauten:

23. Funkanlage:

Typ	Marke	Leistung (Watt)	Baujahr	Frequenzen	
				Empfang	Übertragung

24. Navigations- und Ortungsanlage

Typ	Marke	Modell	Reichweite

25. Name des Kapitäns:

26. Staatsangehörigkeit des Kapitäns:

Anlage:

- drei Farbphotos des Fischereifahrzeugs (Seitenansicht);
- Abbildung und ausführliche Beschreibung der verwendeten Fanggeräte;
- Bescheinigung, dass der Vertreter des Eigners/Reeders zur Unterzeichnung dieses Antrags befugt ist

.....
(Tag der Antragstellung)

.....
(Unterschrift des Vertreters des Eigners/Reeders)

Anlage 2

ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER FANGLIZENZ FÜR DEN THUNFISCHFANG IN DEN GEWÄSSERN ANGOLAS

TEIL A

1. Name des Eigners/Reeders:
2. Staatsangehörigkeit des Eigners/Reeders:
3. Adresse des Eigners/Reeders:
.....
.....

TEIL B

Für jedes Fischereifahrzeug auszufüllen

1. Geltungsdauer:
2. Name des Fischereifahrzeugs:
3. Baujahr:
4. Ursprungsflagge:
5. Derzeitige Flaggenzugehörigkeit:
6. Derzeitige Flaggenzugehörigkeit erworben am:
7. Erwerbsjahr:
8. Heimathafen und Registriernummer:
9. Art der Fischerei:
10. Bruttoregistertonnen:
11. Funkrufzeichen:
12. Länge über alles (in m):
13. Vorsteven (in m):
14. Seitenhöhe (in m):
15. Rumpfmateral:
16. Maschinenleistung:
17. Geschwindigkeit (Knoten):
18. Kabinen:
19. Tankfassungsvermögen (in m³):
20. Kapazität der Fischladeräume (m³):
21. Gefrierkapazität (in t/24 Std.) und Gefriersystem:
22. Rumpffarbe:
23. Farbe der Aufbauten:

24. Funkanlage:

Typ	Marke	Modell	Leistung (Watt)	Baujahr	Frequenzen	
					Empfang	Übertragung

25. Navigations- und Ortungsanlage:

Typ	Marke	Modell

- 26. Verwendete Hilfsboote (je Fischereifahrzeug):
- 26.1. Bruttoregistertonnen:
- 26.2. Länger über alles (in m):
- 26.3. Vorsteven (in m):
- 26.4. Seitenhöhe (in m):
- 26.5. Rumpfmateral:
- 26.6. Maschinenleistung:
- 26.7. Geschwindigkeit (Knoten):
- 27. Hilfsgeräte zur Fischortung aus der Luft (auch wenn nicht an Bord installiert):
-
- 28. Heimathafen:
- 29. Name des Kapitäns:
- 30. Staatsangehörigkeit des Kapitäns:

Anlage:

- drei Farbphotos des Fischereifahrzeugs (Seitenansicht), der Hilfsboote und des Hilfsgeräts zur Fischortung aus der Luft,
- Abbildung und ausführliche Beschreibung der verwendeten Fanggeräte,
- Bescheinigung, dass der Vertreter des Eigners/Reeders zur Unterzeichnung dieses Antrags befugt ist.

.....
(Tag der Antragstellung)

.....
(Unterschrift des Vertreters des Eigners/Reeders)



FAHRTBOGEN

Funkkennzeichen (1)	
Registriernummer (2)	
Name des Fischereifahrzeugs (3)	
Nationalität (4)	
Reeder (5)	

	Ausfahrt (6)	Rückkehr (7)
Datum		
Hafen		
Name des Kapitäns und Unterschrift (8)		

FANGGERÄTE (Maße bitte eintragen) (9)

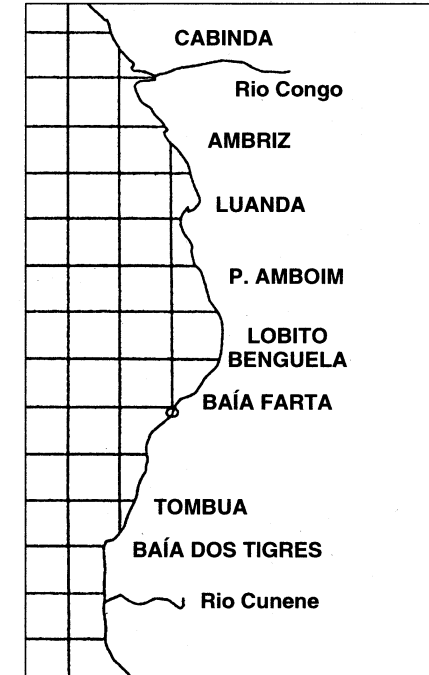
Fanggerät	Leine (m) (g)	Unterleine (m)	Maschenöffnung im Steert (mm)
Grundsleppnetz (a)			
Pelagisches Schleppnetz (b)			
Garnelenschleppnetz (c)			
	Korkleine	Tiefe (m)	
Ringwade (d)			
	Länge (m)	Anzahl der Haken	
Langleine (e)			
	Länge (m)	Tiefe (m)	
Kombinierte/Kiemennetz (f)			
Sonstige (bitte angeben)			

HAUPTSÄCHLICHE ZIELARTEN (bitte Name und Nummer angeben) (10)

--	--	--	--

Bitte in jedes Quadrat des nachstehenden Diagramms die Gesamtzahl der Fischereitage eintragen (11)

GESAMTGEWICHT DER FÄNGE (KG) (Gesamtgewicht des sich an Bord des Schiffes befindlichen Fisches) (12)	
--	--



Anlage 4.2

FAHRTBOGEN

Funkkennzeichen (1)	
Registriernummer (2)	
Name des Fischereifahrzeugs (3)	
Nationalität (4)	
Reeder (5)	

	Ausfahrt (6)	Rückkehr (7)
Datum		
Hafen		
Name des Kapitäns und Unterschrift (8)		

FANGGERÄTE (Maße bitte eintragen) (9)

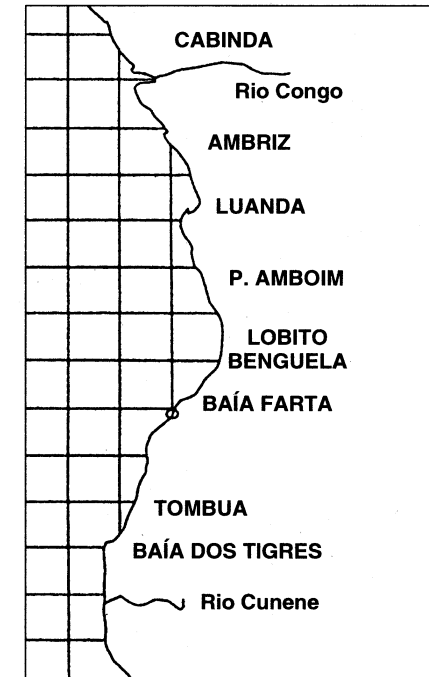
Fanggerät	Leine (m) (g)	Unterleine (m)	Maschenöffnung im Steert (mm)
Grundschieppnetz (a)			
Pelagisches Schieppnetz (b)			
Garnelenschieppnetz (c)			
	Korkleine	Tiefe (m)	
Ringwade (d)			
	Länge (m)	Anzahl der Haken	
Langleine (e)			
	Länge (m)	Tiefe (m)	
Kombinierte/Kiemennetz (f)			
Sonstige (bitte angeben)			

HAUPTSÄCHLICHE ZIELARTEN (bitte Name und Nummer angeben) (10)

--	--	--	--

Bitte in jedes Quadrat des nachstehenden Diagramms die Gesamtzahl der Fischereitage eintragen (11)

GESAMTGEWICHT DER FÄNGE (KG) (Gesamtgewicht des sich an Bord des Schiffes befindlichen Fisches) (12)	
--	--



STATISTIK ÜBER FÄNGE UND FANGZEITEN

MINISTERIUM FÜR FISCHEREI

ANGABE

Jahr:

Name des Schiffs:	
Nationalität (Flagge):	

Motorleistung	
Bruttoregistertonne (BRT)	

Fangart	
Heimathafen	

Datum	Fischereizone		Zahl der eingeholten Netze	Fangstunden	Arten (kg)				
	geographische Länge	geographische Breite			Makrele und Stöcker		Insgesamt	Andere Fischarten	Insgesamt
					Makrelen	Stöcker			
1.									
2.									
3.									
4.									
5.									
6.									
7.									
8.									
9.									
10.									
11.									
12.									
13.									
14.									
15.									
16.									
17.									
18.									
19.									
20.									
21.									
22.									
23.									
24.									
25.									
26.									
27.									
28.									
29.									
30.									
31.									
		INSGESAMT“							

VERORDNUNG (EG) Nr. 460/2001 DER KOMMISSION
vom 7. März 2001
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. März 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 7. März 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 00	052	132,2	
	204	64,4	
	212	104,9	
	624	120,7	
	999	105,5	
0707 00 05	052	197,4	
	999	197,4	
0709 90 70	052	120,6	
	204	116,0	
	624	127,6	
	999	121,4	
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	54,2	
	204	44,2	
	212	50,5	
	600	48,3	
	624	51,3	
	999	49,7	
0805 30 10	600	66,4	
	999	66,4	
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	99,7	
	400	91,9	
	404	79,0	
	508	92,2	
	512	101,4	
	528	104,8	
	720	120,8	
	728	104,0	
	999	99,2	
	0808 20 50	388	68,1
		400	96,3
512		79,3	
528		79,5	
720		64,5	
999		77,5	

(!) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 461/2001 DER KOMMISSION**vom 7. März 2001****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 durchgeführte 30. Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 zweiter Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker ⁽³⁾, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der

voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

- (3) Nach Prüfung der Angebote sind für die 30. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 durchgeführte 30. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 45,217 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. März 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 7. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.

⁽³⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 69.

VERORDNUNG (EG) Nr. 462/2001 DER KOMMISSION**vom 7. März 2001****zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission ⁽⁴⁾ bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.
- (2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muss auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preise dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.
- (3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für

den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

- (5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.
- (6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.
- (7) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, dass die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. März 2001 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12.⁽⁴⁾ ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. März 2001

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 7. März 2001 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ⁽²⁾ pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 ⁽¹⁾	9,05	—	0
1703 90 00 ⁽¹⁾	10,99	—	0

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 463/2001 DER KOMMISSION**vom 7. März 2001****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 19 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.
- (3) Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽⁴⁾, festgelegt worden. Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EG) Nr. 2135/

95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor⁽⁵⁾ definiert. Die so berechnete Erstattung muss bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

- (4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker nach der Bestimmung in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.
- (5) In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.
- (6) Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (7) Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. März 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 7. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.

⁽³⁾ ABl. L 89 vom 10.4.1968, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 105.

⁽⁵⁾ ABl. L 214 vom 8.9.1995, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. März 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	A00	EUR/100 kg	39,35 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	A00	EUR/100 kg	34,55 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 12 90 9100	A00	EUR/100 kg	39,35 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	A00	EUR/100 kg	34,55 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 91 00 9000	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4278
1701 99 10 9100	A00	EUR/100 kg	42,78
1701 99 10 9910	A00	EUR/100 kg	42,17
1701 99 10 9950	A00	EUR/100 kg	42,17
1701 99 90 9100	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4278

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26.9.1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21.11.1985, S. 14).

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 464/2001 DER KOMMISSION

vom 7. März 2001

zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2796/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absätze 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Spanien hat bei der Kommission gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 die Eintragung von zwei Bezeichnungen als Ursprungsbezeichnung beantragt.
- (2) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der genannten Verordnung wurde festgestellt, dass diese Anträge derselben Verordnung entsprechen und insbesondere alle dort in Artikel 4 vorgesehenen Angaben enthalten.
- (3) Nach Veröffentlichung der im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Bezeichnungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽³⁾ wurde gegen diese bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingelegt.

(4) Diese Bezeichnungen sollten deshalb in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragen und in der Gemeinschaft als Ursprungsbezeichnung geschützt werden.

(5) Der Anhang dieser Verordnung ergänzt den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 138/2001 ⁽⁵⁾ —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 wird um die im Anhang zur vorliegenden Verordnung genannten Bezeichnungen ergänzt. Diese Bezeichnungen werden außerdem in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben als geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.) gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingetragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 7. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 324 vom 21.12.2000, S. 26.

⁽³⁾ ABl. C 173 vom 22.6.2000, S. 4 und 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 327 vom 18.12.1996, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. L 23 vom 25.1.2001, S. 17.

ANHANG

UNTER ANHANG I FALLENDE ERZEUGNISSE, DIE FÜR DIE MENSCHLICHE ERNÄHRUNG BESTIMMT SIND

Obst und Gemüse

SPANIEN

Azafrán de la Mancha (g.U.)

Pimentón de Murcia (g.U.)

VERORDNUNG (EG) Nr. 465/2001 DER KOMMISSION
vom 7. März 2001
zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EG) Nr. 269/2001 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 414/2001 ⁽⁴⁾, festgesetzt worden.
- (2) Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich,

den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, abzuändern.

- (3) Die Berichtigung muss nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden wie die Erstattung. Sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c), mit Ausnahme von Malz, der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 im Voraus festgesetzten Erstattungen für Produkte zu berichtigen sind, wird wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. März 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 39 vom 9.2.2001, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. L 60 vom 1.3.2001, S. 39.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. März 2001 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung	Laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	4. Term. 7	5. Term. 8	6. Term. 9
1001 10 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 9400	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 91 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 9000	C01	0	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1002 00 00 9000	A00	0	0,00	0,00	0,00	-35,00	—	—
1003 00 10 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 9000	A00	0	-1,00	-2,00	-2,00	0,00	—	—
1004 00 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 9400	A00	0	0,00	0,00	0,00	-35,00	—	—
1005 10 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 9000	A00	0	-1,00	-2,00	-3,00	-4,00	—	—
1007 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 9100	C01	0	0,00	0,00	0,00	-5,00	—	—
1101 00 15 9130	C01	0	0,00	0,00	0,00	-5,00	—	—
1101 00 15 9150	C01	0	0,00	0,00	0,00	-5,00	—	—
1101 00 15 9170	C01	0	0,00	0,00	0,00	-5,00	—	—
1101 00 15 9180	C01	0	0,00	0,00	0,00	-5,00	—	—
1101 00 15 9190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9500	C01	0	0,00	0,00	0,00	-50,00	—	—
1102 10 00 9700	C01	0	0,00	0,00	0,00	-45,00	—	—
1102 10 00 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9200	A00	0	-1,50	-3,00	-3,00	0,00	—	—
1103 11 10 9400	A00	0	-1,34	-2,68	-2,68	0,00	—	—
1103 11 10 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 9200	A00	0	-1,37	-2,74	-2,74	0,00	—	—
1103 11 90 9800	—	—	—	—	—	—	—	—

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind wie folgt festgelegt:

C01 Alle Bestimmungen außer Polen.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 26. Februar 2001

zur Festlegung der Modalitäten für die Gewährung einer Finanzhilfe im Fischereibereich an Guinea-Bissau

(2001/179/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit dem am 27. Februar 1980 in Bissau unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus ⁽²⁾ (nachstehend „Abkommen“ genannt), hat der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 2615/97 ⁽³⁾ das Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs für die Zeit vom 16. Juni 1997 bis 15. Juni 2001 (nachstehend „Protokoll“ genannt) genehmigt.
- (2) Aufgrund des bewaffneten Konflikts, der Guinea-Bissau vom Juni 1998 bis zum März 1999 erschüttert hat, war die Regierung Guinea-Bissaus nicht in der Lage, den Ablauf der Fangtätigkeiten im Rahmen des Abkommens unter normalen Bedingungen zu gewährleisten.
- (3) Die besondere Gefahrensituation, die sich hieraus für die betroffenen Schiffe der Gemeinschaft ergab, erforderte von Juni 1998 bis zum 1. April 1999 die zeitweilige Unterbrechung der Fangtätigkeiten im Rahmen des Abkommens. Diese zeitweilige Unterbrechung der Fangtätigkeiten bedeutete, dass auch die Zahlung des finanziellen Ausgleichs gemäß Artikel 2 des Protokolls für das zweite Anwendungsjahr zeitanteilig nicht geleistet wurde.
- (4) Um angesichts der Folgen des bewaffneten Konflikts einen normalen Verlauf der Fischereitätigkeiten zu erleichtern, die von Schiffen der Gemeinschaft im

Rahmen des Abkommens durchgeführt werden, sollten die Modalitäten für die Gewährung einer Finanzhilfe im Fischereibereich an Guinea-Bissau festgelegt werden.

- (5) Es ist angemessen, einen Betrag, der in der Höhe dem nicht gezahlten Anteil des finanziellen Ausgleichs entsprechen könnte, für diese Finanzhilfe vorzusehen, mit der die Rahmenbedingungen für die Fischerei einschließlich der Infrastruktur für die Fischereiüberwachung nach Modalitäten, die im Einvernehmen mit den rechtmäßigen Behörden Guinea-Bissaus festzulegen sind, wiederhergestellt werden sollen —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Für die Gewährung einer Finanzhilfe von höchstens 6,5 Mio. EUR an Guinea-Bissau zur Wiederherstellung der Rahmenbedingungen für die Fischerei werden folgende Modalitäten festgelegt:

1. Aus der Finanzhilfe werden insbesondere folgende Maßnahmen finanziert:
 - Unterstützung der Verwaltung des Fischereiministeriums und der Wiederherstellung der Ausrüstung und der Infrastrukturen der Fischereidienststellen;
 - Ausbau des Seekontroll- und -überwachungssystems;
 - Neubelebung und Ausbau der Fischereiforschungsprogramme.
2. Die Kommission stellt der Regierung von Guinea-Bissau vor dem 31. Mai 2001 auf der Grundlage eines von der Regierung vorgelegten Aktionsprogramms auf vom Fischereiministerium mitgeteilten Bankkonten Mittel zur Verfügung, die 50 % der Kosten der in dem Programm vorgesehenen Maßnahmen decken.

⁽¹⁾ ABl. C 219 vom 30.7.1999, S. 33.⁽²⁾ ABl. L 226 vom 29.8.1980, S. 33.⁽³⁾ ABl. L 353 vom 24.12.1997, S. 7.

3. Die Kommission zahlt die restlichen Mittel nach Billigung eines ausführlichen Berichts, den die Regierung Guinea-Bissaus der Delegation der Europäischen Kommission vor dem 31. Mai 2003 übermittelt. Der Bericht enthält detaillierte Angaben über die Durchführung der genannten Maßnahmen und die hierbei erzielten Ergebnisse. Die Kommission behält sich das Recht vor, das Fischereiministerium um zusätzliche Auskünfte zu ersuchen und die betreffenden Zahlungen in Abhängigkeit von der tatsächlichen Durchführung der Maßnahmen zu überprüfen.

Geschehen zu Brüssel am 26. Februar 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. WINBERG

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Mai 2000

über die Beihilferegelung, die Deutschland zugunsten von Existenzgründern durchführen will

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1402)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/180/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nach Aufforderung der anderen Beteiligten zur Äußerung ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

weitere Informationen zur Frage des Inkrafttretens der Vorschrift und der Behandlung sensibler Sektoren mit Schreiben vom 22. Juni 1998, umfangreiche Anlagen hierzu gingen am 29. Juni und 1. Juli 1998 bei der Kommission ein.

I. DAS VERFAHREN

(1) Mit Schreiben vom 9. August 1996, registriert am 14. August 1996, notifizierte Deutschland gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag der Kommission den Entwurf von § 7 g Absatz 7 des deutschen Einkommensteuergesetzes (EStG), der eine steuerfreie Ansparabschreibung vorsieht. Mit Schreiben vom 10. September 1996 bat die Kommission um weitere Informationen, die Deutschland mit Schreiben vom 10. März 1997 übermittelte. Weitere Anfragen der Kommission tragen die Daten vom 11. April 1997 und 8. August 1997 und wurden mit Schreiben vom 24. Juni und 11. September 1997 beantwortet. Mit Schreiben vom 11. November 1997 gestellte Fragen wurden in einem Treffen zwischen Vertretern Deutschlands und den Kommissionsdienststellen am 16. Januar 1998 in Bonn diskutiert und von den deutschen Behörden in einem Schreiben mit Datum vom 4. März 1998 beantwortet. Auf der Grundlage von Informationen, die die Kommission in diesem Treffen erhalten hatte, registrierte die Kommission den Fall anschließend als nicht notifizierte Beihilfe. Deutschland übermittelte

(2) Die Kommission setzte Deutschland mit Schreiben vom 17. August 1998 von ihrer Entscheidung in Kenntnis, diese Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären, soweit die Regelung in den Anwendungsbebereich des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen ⁽²⁾ (KMU-Gemeinschaftsrahmen) fällt, und im übrigen das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag zu eröffnen, soweit sensible Sektoren betroffen sind.

(3) Der Beschluß der Kommission über die Eröffnung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht ⁽³⁾. Die Kommission forderte alle anderen Beteiligten zur Äußerung zu der betreffenden Beihilfe auf.

(4) Sie erhielt keine Stellungnahmen von anderen Beteiligten.

(5) Mit Schreiben vom 25. August 1998 bat Deutschland die Kommission um Bestätigung der Richtigkeit einer Auflistung der sensiblen Sektoren mit der Absicht, diese an die deutschen Finanzbehörden weiterzuleiten; mit Schreiben vom 7. Dezember 1998 kam die Kommission dieser Bitte nach. Mit Schreiben vom 17. Januar 2000 übermittelte Deutschland den Text des „Gesetzes zur Bereinigung von steuerlichen Vorschriften“ vom 22. Dezember 1999 ⁽⁴⁾.

⁽²⁾ ABl. C 213 vom 23.7.1996, S. 4.

⁽³⁾ Siehe Fußnote 1.

⁽⁴⁾ BGBl. Teil I vom 29. Dezember 1999, S. 2601.

⁽¹⁾ ABl. C 334 vom 31.10.1998, S. 6.

II. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

1. Beschreibung von § 7 g Absatz 7 EStG

- (6) Die notifizierte Maßnahme zielt darauf ab, Existenzgründern die Finanzierung zukünftiger Investitionen zu erleichtern, um deren besonders hohem Investitionsbedarf gerecht zu werden.
- (7) Sie erweitert eine bereits bestehende, von der Kommission am 14. Juli 1993 genehmigte Maßnahme, die es Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, Ansparungen für zukünftige Investitionen von ihren steuerpflichtigen Gewinnen abzuziehen.
- (8) Dabei müssen Investitionen in neue bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens erfolgen. Die Investition muss vor Ablauf des zweiten Jahres nach Bildung der Reserve durchgeführt werden. Die Rücklage darf 50 % der Investitionssumme oder 300 000 DEM (150 000 EUR) nicht überschreiten. In dem Jahr, in dem die Rücklage gebildet wird, reduziert sich der steuerpflichtige Gewinn des Unternehmens. Wird die Investitionsausgabe getätigt, so wird die Ansparung dem steuerpflichtigen Gewinn wieder zugeschlagen und unterliegt der üblichen beschleunigten Abschreibung. Wird die geplante Investition binnen zwei Jahren nicht durchgeführt, so wird die Ansparung aufgelöst und dem steuerpflichtigen Gewinn wieder zugeschlagen, wobei die Zinsen für zwei Jahre zum Marktzinssatz hinzugefügt werden.
- (9) § 7 g Absatz 7 EStG erweitert diese Möglichkeit für Existenzgründer im Sinne dieser Vorschrift in mehrerer Hinsicht:
- a) die Frist, in der die Rücklage beibehalten werden kann, wird von zwei auf vier Jahre verlängert,
 - b) der Rücklagenhöchstbetrag wird auf 600 000 DEM verdoppelt (300 000 EUR),
 - c) wird die geplante Investition nicht durchgeführt, so wird auf den Gewinnzuschlag verzichtet.

2. Entscheidung der Kommission vom 17. August 1998

- (10) In ihrer Entscheidung vom 17. August 1998 erklärte die Kommission die notifizierte Regelung für insoweit mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, als sie unter den KMU-Gemeinschaftsrahmen fällt.
- (11) Denn § 7 g Absatz 7 EStG ist so ausgestaltet, dass von der Regelung nur kleine und mittlere Unternehmen gemäß der Definition des Gemeinschaftsrahmens profitieren können. Deutschland hatte nämlich dargelegt, dass die Regelung des § 7 g Absatz 7 EStG im Hinblick auf den Gegenstand der Förderung, die Beihilfenintensität, die förderbaren Kosten sowie die Kumulierungsregelung mit dem KMU-Gemeinschaftsrahmen in Einklang stehen.
- (12) Für den verbleibenden, auf sensible Sektoren anwendbaren Teil des Programms beschloss die Kommission, das Verfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag zu eröffnen.

- (13) Die Kommission hatte ernste Zweifel an der Vereinbarkeit der beabsichtigten Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nach Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag, soweit die Vorschrift über den Anwendungsbereich des KMU-Gemeinschaftsrahmens hinausgeht, d. h. auf sensible Sektoren Anwendung findet. Diese Zweifel bezogen sich darauf, ob durch das von Deutschland gewählte Verfahren wirklich sichergestellt werden kann, dass die in den sensiblen Sektoren geltenden speziellen Regelungen zur Anwendung gelangen, und somit die Vorschrift mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist.
- (14) Die Kommission begründete ihre Zweifel im wesentlichen wie folgt:

Sie verwies zunächst darauf, dass das Verfahren der sogenannten „Finanzamtslösung“ ihres Erachtens mit erheblichen Rechtsunsicherheiten verbunden sei, die bei einer gesetzlichen Begrenzung des Anwendungsbereichs der Vorschrift nicht aufträten, wenn auch die deutschen Behörden insoweit vorgetragen hätten⁽⁵⁾, dass durch die Finanzamtslösung sichergestellt sei, dass alle deutschen Finanzämter flächendeckend angewiesen würden, entsprechend zu verfahren, wenn auch individuelle Bearbeitungsmängel dadurch nicht ausgeschlossen würden.

Ferner verwies die Kommission auf die Beschränkung der Bedeutung mitgliedstaatlicher Zusicherungen im Anwendungsbereich unmittelbar anspruchsbegründender Parlamentsgesetze: Zwar verlasse sich die Kommission im Bereich der staatlichen Beihilfen grundsätzlich auf entsprechende Zusicherungen der Mitgliedstaaten, aus dem gemeinschaftlichen Beihilfenrecht entspringende Verpflichtungen einzuhalten, stehe dem indes ein Parlamentsgesetz entgegen, das dem Begünstigten unmittelbar einen Anspruch auf die Förderung einräumt, ohne dass dem Staat noch Entscheidungsermessen verbliebe, so seien nach Auffassung der Kommission stattdessen die entsprechenden nationalen Rechtsnormen anzupassen.

Abschließend machte die Kommission geltend, die Berufung auf den Grundsatz des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts, die dem deutschen Vorbringen zugrunde liege, sei nicht geeignet, die Mitgliedstaaten von der Verpflichtung zur gemeinschaftsrechtskonformen Ausgestaltung ihrer nationalen Vorschriften zu entbinden. Die Kommission argumentierte wie folgt: Aus ihrer Sicht sei nicht sichergestellt, dass die Finanzamtslösung vor einem deutschen Gericht Bestand hätte. Es erscheine nicht sicher, dass ein Unternehmen mit einer Klage auf Einräumung der steuerlichen Beihilfe in einem nach Gemeinschaftsrecht ausgeschlossenen sensiblen Sektor scheiterte. Beriefe sich das Unternehmen nämlich auf den gesetzlichen Anspruch, so könnte die entgegenstehende Verwaltungsanweisung gegenüber diesem Gesetz nur unter Berufung auf die Umsetzung höherrangigen Gemeinschaftsrechts Vorrang beanspruchen und zu einem Ausschluss eines durch Gesetz eingeräumten Anspruchs des Rechtsunterworfenen führen. Ob indes der Staat sich in dieser Weise vor Gericht mit Erfolg zur Derogierung von Parlamentsgesetzen durch Verwaltungsanweisungen auf diesen Grundsatz berufen können, erscheine zweifelhaft. Der Grundsatz des Anwendungsvorrangs des Gemeinschaftsrechts solle es

⁽⁵⁾ Zum Sachvortrag Deutschlands über die Anwendung der Vorschrift im Bereich der sensiblen Sektoren vergleiche Fußnote 1, Ziffer 2.6.

ermöglichen, sich zur Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts trotz entgegenstehenden nationalen Rechts unmittelbar auf Gemeinschaftsrecht zu berufen. Dieser Grundsatz könne indes schwerlich dem Mitgliedstaat selbst als Rechtfertigung dienen, von der gemeinschaftsrechtskonformen Ausgestaltung seiner Gesetze Abstand zu nehmen. Das von der Bundesregierung gewählte Verfahren sei mit erheblichen Rechtsunsicherheiten verbunden; für den Rechtsunterworfenen erscheine die Regelung unklar und nicht vorhersehbar.

- (15) Anders als Deutschland vertrat die Kommission daher die Auffassung, dass durch eine anspruchsbegrenzende Gesetzesnorm, d. h. den Ausschluss der sensiblen Sektoren im Gesetz selbst, ein höheres Maß an Rechtssicherheit als durch die „Finanzamtstlösung“ erreicht werden könnte.

III. BEMERKUNGEN DEUTSCHLANDS

- (16) Mit Schreiben vom 25. August 1998 bat Deutschland die Kommission um Bestätigung der Richtigkeit einer Auflistung der sensiblen Sektoren mit der Absicht, diese an die deutschen Finanzbehörden weiterzuleiten; mit Schreiben vom 7. Dezember 1998 kam die Kommission dieser Bitte nach. Im Anschluss übermittelte Deutschland das entsprechende Schreiben an die Obersten Finanzbehörden der Länder, in dem diesen die Liste der sensiblen Sektoren übermittelt und zudem mitgeteilt wurde, dass „Anträge auf Bildung der Rücklage nach § 7 g Absatz 7 EStG nunmehr bearbeitet werden [können], soweit keine sensiblen Sektoren betroffen sind“.
- (17) Mit Schreiben vom 17. Januar 2000 übermittelte Deutschland den Text des „Gesetzes zur Bereinigung von steuerlichen Vorschriften“ vom 22. Dezember 1999⁽⁶⁾. In Artikel 1 Ziffer 6 wird dem § 7 g EStG folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Absatz 7 ist nur anzuwenden, soweit in sensiblen Sektoren die Förderfähigkeit nicht ausgeschlossen ist. Sensible Sektoren sind:

1. Eisen- und Stahlindustrie (Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1996 zur Einführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie, ABl. L 338, S. 42 und Rahmenregelung für bestimmte, nicht unter den EGKS-Vertrag fallende Stahlbereiche vom 1. Dezember 1988, ABl. C 320, S. 3),
2. Schiffbau (Richtlinie 90/684/EWG des Rates vom 21. Dezember 1990 über Beihilfen für den Schiffbau, ABl. L 380, S. 27, und Verordnung (EG) Nr. 1540/98 des Rates vom 29. Juni 1998 zur Neuregelung der Beihilfen für den Schiffbau, ABl. L 202, S. 1),
3. Kraftfahrzeug-Industrie (Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen in der Kfz-Industrie, ABl. C 279 vom 15.9.1997, S. 1),

4. Kunstfaserindustrie (Beihilfekodex für die Kunstfaserindustrie, ABl. C 94 vom 30.3.1996, S. 11 und ABl. C 24 vom 29.1.1999, S. 18),
5. Landwirtschaftssektor (Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte) (Gemeinschaftsrahmen betreffend die Beurteilung staatlicher Investitionsbeihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, ABl. C 29 vom 2.2.1996, S. 4, Entscheidung 94/173/EWG der Kommission vom 22. März 1994 zur Festlegung der Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Entscheidung 90/342/EWG, ABl. L 79, S. 29, und Verordnung (EG) Nr. 950/97 des Rates vom 20. Mai 1997 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur, ABl. L 142, S. 1),
6. Fischerei und Aquakultursektor (Leitlinie für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, ABl. C 100 vom 27.3.1997, S. 12),
7. Verkehrssektor (Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 des Rates vom 4. Juni 1970 über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr, ABl. L 130, S. 1, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 543/97 des Rates ABl. L 84, S. 6, Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr, ABl. C 205 vom 5.7.1997, S. 5, und Anwendung der Artikel 92 und 93 des EG-Vertrags sowie des Artikels 61 des EWR-Abkommens auf staatliche Beihilfen im Luftverkehr, ABl. C 350 vom 10.12.1994, S. 5) und
8. Steinkohlenbergbau (Entscheidung Nr. 3632/93 EGKS der Kommission vom 28. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus, ABl. L 329, S. 12).

Der Umfang der Förderfähigkeit ergibt sich aus den in Satz 2 genannten Rechtsakten.“

- (18) Diese Regelung ist zum 1. Januar 2000 in Kraft getreten.

IV. WÜRDIGUNG DER KOMMISSION

- (19) Die Kommission hat die Regelung des § 7 Absatz 8 EStG geprüft und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die Auflistung der sensiblen Sektoren dem Schreiben der Kommission entspricht und zutreffend ist.
- (20) In Bezug auf den Landwirtschaftssektor möchte sie Deutschland darauf hinweisen, dass die genannten Dokumente mit Wirkung vom 1. Januar 2000 ersetzt worden sind durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen⁽⁷⁾ und den Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor⁽⁸⁾.

⁽⁶⁾ Siehe Fußnote 4.

⁽⁷⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

⁽⁸⁾ ABl. C 28 vom 1.2.2000, S. 2.

(21) Die der Entscheidung der Kommission vom 17. August 1998 zugrundeliegenden Zweifel an der Vereinbarkeit der Maßnahme, die dazu führten, in das förmliche Prüfverfahren insoweit einzutreten, als die Beihilfemaßnahme die sensiblen Sektoren betraf, sind mit dem Erlass dieser gesetzlichen Regelung zerstreut. Denn nunmehr ist für den Rechtsunterworfenen aus dem Gesetz selbst erkennbar, ob er im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht einen Anspruch auf die steuerliche Begünstigung hat, die § 7 g Absatz 7 EStG gewährt. Die Bedenken der Kommission hinsichtlich der geringeren Rechtssicherheit, die mit der sogenannten, oben dargestellten „Finanzamtslösung“ verbunden sind, sind somit ausgeräumt.

(22) Dies gilt jedenfalls ab Inkrafttreten der Vorschrift des § 7 g Absatz 8 EStG zum 1. Januar 2000. Auch für den Zeitraum zwischen Inkrafttreten der Regelung des § 7 g Absatz 7 EStG und Inkrafttreten der Ergänzung durch § 7 g Absatz 8 EStG war jedoch keine andere Entscheidung in der Sache zu treffen. Zwar hatte die Kommission beschlossen, den Fall als nicht notifizierte Beihilfe zu registrieren, weil sie aufgrund des Charakters der Regelung als unmittelbar anwendbares Steuergesetz die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ohne gesetzlichen Vorbehalt als Verletzung der Verpflichtungen des Mitgliedstaats unter Artikel 88 EG ansah⁽⁹⁾. Die Kommission hat aber keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass in dem Zeitraum zwischen Inkrafttreten der Regelung des § 7 g Absatz 7 EStG und Inkrafttreten der Ergänzung durch § 7 g Absatz 8 EStG tatsächlich Unternehmen, die in einem sogenannten sensiblen Sektor tätig sind, in den Genuss der Ansparabschreibung gekommen wären. Die Frage einer Prüfung von zu Unrecht unter § 7 g Absatz 7 gezahlten Beihilfen und gegebenenfalls

einer Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Beihilfen stellt sich somit auch für diesen Zeitraum nicht.

V. SCHLUSSFOLGERUNG

(23) Indem die Bundesrepublik Deutschland die Regelung des § 7 g Absatz 8 in das Einkommensteuergesetz aufgenommen und somit die sensiblen Sektoren kraft Gesetzes vom Anwendungsbereich der Beihilferegelung des § 7 g Absatz 7 Einkommensteuergesetz ausgeschlossen hat, hat sie die Bedenken ausgeräumt, welche die Kommission veranlasst hatten, insoweit das förmliche Prüfverfahren gegen die in § 7 g Absatz 7 Einkommensteuergesetz enthaltene Ansparabschreibung zugunsten von Existenzgründern zu eröffnen. Das förmliche Prüfverfahren sollte daher eingestellt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Verfahren Nr. C 56/98 betreffend die in § 7 g Absatz 7 des deutschen Einkommensteuergesetzes enthaltene Beihilferegelung zugunsten von Existenzgründern wird eingestellt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 16. Mai 2000

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

⁽⁹⁾ Vergleiche Fußnote 4, Ziffern 2.7 und 3.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Februar 2001

zur Änderung des Anhangs I der Entscheidung 91/666/EWG des Rates über die Bildung gemeinschaftlicher MKS-Impfstoffreserven und zur Aktualisierung der Entscheidung 2000/112/EG bezüglich der Aufteilung von Antigenreserven auf die Antigenbanken

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 425)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/181/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 91/666/EWG des Rates vom 11. Dezember 1991 über die Bildung gemeinschaftlicher MKS-Impfstoffreserven⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/762/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 und 9,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1258/1999⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Entscheidung 91/666/EWG ist der Kauf von Antigenen Teil der Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bildung gemeinschaftlicher MKS-Impfstoffreserven.
- (2) In Anhang I der Entscheidung 91/666/EWG ist festgelegt, welche Mengen und Subtypen von Antigenen als MKS-Antigenreserven der Gemeinschaft einzulagern sind.
- (3) In Anbetracht der Seuchenlage und auf Anraten des World Reference Laboratory for Foot-and-Mouth Disease, Pirbright, Vereinigtes Königreich, sowie eines Expertengremiums, das eingesetzt worden ist, um bestimmte Vorschriften der Richtlinie 85/511/EWG⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, zu überprüfen, hat die Gemeinschaft bestimmte Subtypen von MKS-Antigenen gekauft.
- (4) Mit der Entscheidung 93/590/EG der Kommission vom 5. November 1993 über den Kauf von MKS-Antigenen durch die Kommission im Rahmen der Bildung gemeinschaftlicher Reserven von MKS-Impfstoffen⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/112/EG⁽⁷⁾, wurden Maßnahmen zum Kauf von MKS-Virus-Antigenen der Stämme A5, A22 und O1 eingeleitet.

(5) Mit der Entscheidung 97/348/EG der Kommission vom 23. Mai 1997 über den Kauf von MKS-Antigenen und die Formulierung, Erzeugung, Einfüllung in Flaschen und Verteilung von MKS-Impfstoffen⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/112/EG, wurden Maßnahmen zum Kauf von MKS-Virus-Antigenen der Stämme A22-Iraq, C1 und ASIA1 eingeleitet.

(6) Mit der Entscheidung 2000/77/EG der Kommission vom 17. Dezember 1999 über den Kauf von MKS-Antigenen durch die Gemeinschaft und über die Formulierung, Erzeugung, Einfüllung in Flaschen und Verteilung von MKS-Impfstoffen⁽⁹⁾ wurden Maßnahmen zum Kauf bestimmter Mengen von MKS-Virus-Antigenen der Stämme A Iran 96, A Iran 99, A Malaysia 97, SAT 1, SAT 2 (East Africa und Southern Africa) sowie SAT 3 eingeleitet.

(7) Mit der Entscheidung 2000/569/EG der Kommission vom 8. September 2000 über den Kauf von MKS-Antigenen durch die Gemeinschaft und die Formulierung, Erzeugung, Einfüllung in Flaschen und Verteilung von MKS-Impfstoffen⁽¹⁰⁾ wurden Maßnahmen zum Kauf weiterer Mengen MKS-Virus-Antigene der Stämme A22-Iraq, O1-Manisa, ASIA 1-Shamir, A Malaysia 97, SAT 1, SAT 2 (East Africa und Southern Africa) sowie SAT 3 eingeleitet.

(8) Anhang I der Entscheidung 91/666/EWG sollte aktualisiert werden, um den Käufen, die die Gemeinschaft in Anbetracht der Seuchenlage getätigt hat, Rechnung zu tragen.

(9) Es sollte außerdem der Anhang der Entscheidung 2000/112/EG mit der Aufteilung der im Rahmen der Bildung gemeinschaftlicher Reserven von MKS-Impfstoffen gebildeten Antigenreserven auf die Antigenbanken und zur Änderung der Entscheidung 93/590/EG und 97/348/EG aktualisiert werden.

(10) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

⁽¹⁾ ABl. L 368 vom 31.12.1991, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 301 vom 24.11.1999, S. 6.

⁽³⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

⁽⁵⁾ ABl. L 315 vom 26.11.1985, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. L 280 vom 13.11.1993, S. 33.

⁽⁷⁾ ABl. L 33 vom 8.2.2000, S. 21.

⁽⁸⁾ ABl. L 148 vom 6.6.1997, S. 27.

⁽⁹⁾ ABl. L 30 vom 4.2.2000, S. 35.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 238 vom 22.9.2000, S. 61.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Entscheidung 91/666/EWG wird durch den Anhang I der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Der Anhang der Entscheidung 2000/112/EG wird durch den Anhang II der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Februar 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

„ANHANG I

Mengen und Subtypen der in den Antigenbanken einzulagernden Antigenreserven

Wirksame, im Test bewährte Vakzinstämmen:

1.	O	Europäischer Stamm	O1-BFS
		Nahost-Stamm	O1-Manisa
2.	A	Südamerikanischer Stamm	A24-Cruzeiro
		Nahost-Stamm	A22-Iraq
		Nahost-Stamm	A-Iran 96
		Nahost-Stamm	A-Iran 99
		Asiatischer Stamm	A-Malaysia 97
3.	C	Europäischer Stamm	C1-Noville
4.	ASIA1		ASIA1-Shamir
5.	SAT	SAT 1	
		SAT 2	— Ostafrikanischer Stamm
			— Südafrikanischer Stamm
		SAT 3	

Die vorgenannten Stämme sind in ausreichenden Mengen, d. h. mindestens 2 Millionen Dosen je Subtyp, vorrätig zu halten, um eine Notimpfung zu ermöglichen; bei der Mengenbestimmung sind die Risiken zu berücksichtigen, die die einzelnen Subtypen für den Viehbestand der Gemeinschaft darstellen.

Beim Test am Rind gemäß der Europäischen Pharmakopöe sollte jede Dosis nachweislich eine Potenz von 6 PD50 aufweisen.“

ANHANG II

„ANHANG

EUROPÄISCHE ANTIGENBANK	Benannte Antigenbanken			EUROPÄISCHE ANTIGENBANK
	IZP Brescia	LNPB Lyon	Merial S.A.S. Pirbright/Lyon	
Antigen Typ/Subtyp	Menge (!) (× 1 000 000)	Menge (!) (× 1 000 000)	Menge (!) (× 1 000 000)	Gesamtmenge (× 1 000 000)
O1 — Manisa	2,5	2,5		5,0
O1 — BFS		2,5	1,0	3,5
A24 — Cruzeiro		2,5	2,5	5,0
A22 — Iraq	2,5	2,2		4,7
A Iran 96			1,0	1,0
A Iran 99			1,0	1,0
A Malaysia 97			0,5	0,5
C1 — Noville	2,5		2,5	5,0
ASIA1 — Shamir	2,5		1,0	3,5
SAT 1			0,5	0,5
SAT 2 (E Africa)			0,5	0,5
SAT 2 (S Africa)			0,5	0,5
SAT 3			0,5	0,5
Menge (!) (× 1 000 000) Gesamtmenge je Ort	10,0	9,7	11,5	31,2

(!) Menge in Impfstoffäquivalent-Antigendosen.“

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

GEMEINSAMER EWR-AUSSCHUSS

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 1/2001

vom 31. Januar 2001

zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 74/2000 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 2. Oktober 2000 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Richtlinie 1999/21/EG der Kommission vom 25. März 1999 über diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XII des Abkommens wird nach Nummer 54v (Entscheidung 1999/217/EG der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„54w. **399 L 0021**: Richtlinie 1999/21/EG der Kommission vom 25. März 1999 über diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, berichtigt in ABl. L 2 vom 5.1.2000, S. 79 (AbI. L 91 vom 7.4.1999, S. 29).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 1999/21/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Februar 2001 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

⁽¹⁾ ABl. L 315 vom 14.12.2000, S. 11.

⁽²⁾ ABl. L 91 vom 7.4.1999, S. 29; Berichtigung: ABl. L 2 vom 5.1.2000, S. 79.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 31. Januar 2001

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende
P. WESTERLUND

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 2/2001****vom 31. Januar 2001****zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 76/2000 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 2. Oktober 2000 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1286/2000 der Kommission vom 19. Juni 2000 zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1295/2000 der Kommission vom 20. Juni 2000 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs ⁽³⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XIII des Abkommens werden unter Nummer 14 (Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates) folgende Gedankenstriche angefügt:

- „— **32000 R 1286**: Verordnung (EG) Nr. 1286/2000 der Kommission vom 19. Juni 2000 (ABl. L 145 vom 20.6.2000, S. 15),
— **32000 R 1295**: Verordnung (EG) Nr. 1295/2000 der Kommission vom 20. Juni 2000 (ABl. L 146 vom 21.6.2000, S. 11).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnungen (EG) Nr. 1286/2000 und (EG) Nr. 1295/2000 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Februar 2001 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 31. Januar 2001

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

P. WESTERLUND

⁽¹⁾ ABl. L 315 vom 14.12.2000, S. 14.

⁽²⁾ ABl. L 145 vom 20.6.2000, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 146 vom 21.6.2000, S. 11.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 3/2001****vom 31. Januar 2001****zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 30/2000 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 31. März 2000 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Entscheidung 2000/367/EG der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Durchführung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates im Hinblick auf die Klassifizierung des Feuerwiderstands von Bauprodukten, Bauwerken und Teilen davon ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XXI des Abkommens wird unter Nummer 1 (Richtlinie 89/106/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32000 D 0367**: Entscheidung 2000/367/EG der Kommission vom 3. Mai 2000 (ABl. L 133 vom 6.6.2000, S. 26).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Entscheidung 2000/367/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Februar 2001 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 31. Januar 2001

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss**Der Vorsitzende*

P. WESTERLUND

⁽¹⁾ ABl. L 141 vom 15.6.2000, S. 53.

⁽²⁾ ABl. L 133 vom 6.6.2000, S. 26.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 4/2001****vom 31. Januar 2001****zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang IX des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 117/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 30. September 1999 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG des Rates (Vierte Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie) ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang IX des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 10 (Dritte Richtlinie 90/232/EWG des Rates) wird folgende Nummer eingefügt:
„10a. **32000 L 0026**: Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG des Rates (Vierte Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie) (ABl. L 181 vom 20.7.2000, S. 65).“
2. Unter Nummer 2 (Erste Richtlinie 73/239/EWG des Rates) und Nummer 7 (Zweite Richtlinie 88/357/EWG des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„— **32000 L 0026**: Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Mai 2000 (ABl. L 181 vom 20.7.2000, S. 65).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2000/26/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Februar 2001 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 31. Januar 2001

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

P. WESTERLUND

⁽¹⁾ ABl. L 325 vom 21.12.2000, S. 32.

⁽²⁾ ABl. L 181 vom 20.7.2000, S. 65.

(*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 5/2001****vom 31. Januar 2001****zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang IX des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 117/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 30. September 1999 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Empfehlung 2000/408/EG der Kommission vom 23. Juni 2000 zur Offenlegung von Informationen über Finanzinstrumente und andere ähnliche Instrumente in Ergänzung der Offenlegung gemäß der Richtlinie 86/635/EWG des Rates über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang IX des Abkommens wird nach Nummer 38 (Empfehlung 97/489/EG der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„39. **32000 X 0408**: Empfehlung 2000/408/EG der Kommission vom 23. Juni 2000 zur Offenlegung von Informationen über Finanzinstrumente und andere ähnliche Instrumente in Ergänzung der Offenlegung gemäß der Richtlinie 86/635/EWG des Rates über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 154 vom 27.6.2000, S. 36).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Empfehlung 2000/408/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Februar 2001 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 31. Januar 2001

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

P. WESTERLUND

⁽¹⁾ ABl. L 325 vom 21.12.2000, S. 32.

⁽²⁾ ABl. L 154 vom 27.6.2000, S. 36.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 6/2001****vom 31. Januar 2001****zur Änderung des Anhangs XV (Staatliche Beihilfen) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XV des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 12/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 29. Januar 1999 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XV des Abkommens wird unter Nummer 1 (Richtlinie 80/723/EWG der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32000 L 0052:** Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 (ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 75).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2000/52/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Februar 2001 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 31. Januar 2001

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss**Der Vorsitzende*

P. WESTERLUND

⁽¹⁾ ABl. L 35 vom 10.2.2000, S. 43.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 75.

(*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 7/2001
vom 31. Januar 2001
zur Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XX des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 152/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 5. November 1999 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XX des Abkommens wird nach Nummer 7 (Richtlinie 80/778/EWG des Rates) folgende Nummer eingefügt:

„7a. **398 L 0083**: Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 32).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 98/83/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Februar 2001 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 31. Januar 2001

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende
P. WESTERLUND

⁽¹⁾ ABl. L 15 vom 18.1.2001, S. 53.

⁽²⁾ ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 32.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 8/2001
vom 31. Januar 2001
zur Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XX des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 22/2000 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 25. Februar 2000 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Richtlinie 1999/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen beim Marketing für neue Personenkraftwagen ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XX Kapitel III des Abkommens wird nach Nummer 21ab (Richtlinie 1999/13/EG des Rates) folgende Nummer eingefügt:

„21ac. **399 L 0094**: Richtlinie 1999/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen beim Marketing für neue Personenkraftwagen (Abl. L 12 vom 18.1.2000, S. 16).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 1999/94/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Februar 2001 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 31. Januar 2001

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

P. WESTERLUND

⁽¹⁾ Noch nicht in Amtsblatt veröffentlicht.

⁽²⁾ Abl. L 12 vom 18.1.2000, S. 16.

(*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.